

Entgelte für Leistungen

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2023

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 20.12.2022 wird folgende Entgeltordnung für Leistungen des ZAH erlassen:

Die Entgeltordnung regelt die Forderung von Entgelten für die Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, für die keine Gebühr nach dem NKAG erhoben werden bzw. für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf das jeweilige Entgelt der dort aufgeführten Leistungen wird Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet (netto zzgl. der MwSt.).

1. Einmalige Containerbereitstellung für Großraumbehälter von 7,0 – 32 cbm		
je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten	EUR	125,00
Wechselcontainerbereitstellung für Großraumbehälter von 7,0 – 32 cbm		
je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten	EUR	90,00
2. Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer		
Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	135,00
Müllfahrzeug	EUR / Std.	119,00
Containerfahrzeug	EUR / Std.	66,00
Pkw und Pritschenfahrzeug	EUR / Std.	42,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie Nachtzuschlag (21.00 – 06.00 Uhr) je Stunde und Besatzung	EUR / Std	25,00
3. Stundensätze Personal		
Beschäftigte	EUR / Std.	35,00
Auszubildende	EUR / Std.	19,00

4. Anlieferung in den Entsorgungsanlagen

4.1 Bemessungsgrundlage

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für eine Gebührenermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Gebührenberechnung:

- bis 200 kg Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

4.2 Anlieferung

Bei der Anlieferung wird für die Entgeltordnung grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine gewerbliche oder private Anlieferung handelt.

Anlieferungen aus Privathaushalten sind nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Öre) zu überlassen und werden daher nach der Gebührensatzung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Gewerbliche Anlieferungen, die der Beseitigung unterliegen, fallen ebenso nicht unter § 2 Umsatzsteuerrecht. Lediglich die nachfolgenden gewerblichen Anlieferungen, die einer Verwertung zugeführt werden, werden über die Entgeltordnung mit MwSt. abgerechnet:

4.3 Anlieferung von Gewerbebetrieben bei den Abfallentsorgungsanlagen: Verwiegung ab 200 kg

Abfälle zur Vorbehandlung / Verwertung	EUR / t	126,50
Abfälle zur Kompostierung	EUR / t	90,00

Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

Biomüll- Abfallsäcke bis 62,5 l		je Abfallsack			2,25 €
		Gewichtsfaktor je	je 125 l	je 250 l	je 500
		m ³	(1/8 m ³)	(1/4 m ³)	(1/2
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m ³ = 300 kg	4,75 €	9,50 €	19,00
b)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 400 kg	4,50 €	9,00 €	18,00
c)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m ³ = 500 kg	8,00 €	16,00 €	32,00
d)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	5,65 €	11,30 €	22,60

5. Anlieferung von Altreifen

Pkw-Reifen ohne Felge		EUR / Stück	3,00
Pkw-Reifen mit Felge		EUR / Stück	4,95
Lkw-Reifen ohne Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	19,00
Lkw-Reifen mit Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen ohne Felge	(1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen mit Felge	(1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	33,00
Lkw-Reifen ohne Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	82,50
Lkw-Reifen mit Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	92,00

6. Anlieferung von Fenster / Türen

Anlieferungsmenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

6.1 Holz

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	EUR / Stück	4,40
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	EUR / Stück	7,30
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m ²	EUR / Stück	10,20

6.2 Metall / Kunststoff

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	EUR / Stück	8,20
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	EUR / Stück	13,40
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m ²	EUR / Stück	19,50

7. Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

Verwiegung ab 200 kg

200138	A III Holz, z.B. Innentüren	EUR/t	Marktpreis	zzgl. 21,00 EUR/t
20013*	A IV Holz z.B. Holzfenster, Außentüren	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170605	Asbestzement	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170635	Dämmstoff (HBCD-haltig) **	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170303	Dachpappe	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall Fenster (Metall / Kunststoff)	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Außentüren (Metall / Kunststoff)	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170302	Sperrmüll	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
	Straßenaufbruch	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t

*gefährlicher Abfall

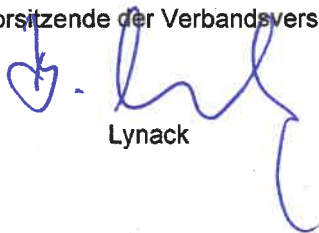
** nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2022

Der Vorsitzende der Versammlung



Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer



Krüger